

Name:

Korrektor:

| Fall (140 Punkte): | |
|---|----|
| A. Zuständigkeit des Gerichts Nach § 937 I, 943 I ZPO das Gericht der Hauptsache, also des 1. Rechtszugs. | 5 |
| I. sachliche Zuständigkeit Richtet sich gem. §§ 23, 71 GVG nach dem Streitwert. Der Streitwert bemisst sich hier nach § 6 ZPO. Der Wert der Werkzeuge liegt unter 5.000 €, so dass ein Amtsgericht sachlich zuständig ist. | 10 |
| II. Örtliche Zuständigkeit Das Haus des E befindet sich in Dortmund. Demnach ist das AG Dortmund nach §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. ¹ | 5 |
| B. Begründetheit | |
| I. Verfügungsanspruch des U gegen E auf Wiedereinräumung des Besitzes nach § 861 BGB² | 10 |
| 1. Besitz des U U müsste Besitzer der Werkzeuge sein. Die Werkzeuge befinden sich zwar bei E, so dass dieser bei tatsächlicher Betrachtung den unmittelbaren Besitz ausübt (§ 854 BGB). Allerdings ist auch E nach wie vor als Besitzer anzusehen. Denn ein Besitzverlust ist nur gegeben, wenn der Besitz verloren wird oder derjenige nicht mehr weiß wo sich die Sache befindet (vgl. § 856 BGB). Die Werkzeuge wurden von U bewusst bei E deponiert, so dass eine potentielle Einwirkungsmöglichkeit des U gegeben ist. Zudem hat U nach wie vor den erforderlichen Besitzwillen. | 10 |
| 2. Entziehung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht Durch die Verwehrung des Zutritts kann U nicht mehr auf die Werkzeuge einwirken. Somit liegt eine Entziehung des Besitzes vor. Die verbotene Eigenmacht ist in § 858 BGB geregelt. Das Ansichnehmen der Werkzeuge erfolgte gegen den Willen des U. Verbotene Eigenmacht liegt somit vor. | 15 |
| 3. Kein Ausschluß nach § 861 II oder § 864 BGB Der Besitz des U war nicht fehlerhaft. Ferner ist auch die Jahresfrist des § 864 BGB nicht einschlägig. Der Anspruch des U ist also weder nach § 861 II BGB noch nach § 864 BGB ausgeschlossen. | 10 |
| 4. Durchsetzbarkeit des Anspruchs Aus § 863 BGB ergibt sich, dass die von E behaupteten Einwände unbeachtlich sind, so dass es dahinstehen kann, ob ein Mangel vorliegt. | 5 |
| 5. Ergebnis: Ein Verfügungsanspruch des U gegen den E ist gegeben. | |
| II. Verfügungsanspruch des U gegen E auf Herausgabe der Werkzeuge aus § 985 BGB | 10 |
| 1. Eigentum des U (+), U ist Eigentümer des Werkzeuge | 5 |
| 2. Besitz des E (+), E ist unmittelbarer Besitzer der Werkzeuge (s.o.). | 5 |
| 3. kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) E ist nicht zum Besitz berechtigt. Somit liegt § 986 BGB nicht vor. ³ | 5 |
| 4. Ergebnis: Ein Verfügungsanspruch ist zudem aus § 985 BGB gegeben. | |
| III. Herausgabeanspruch aus § 812 I 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion) E hat auf sonstige Weise (= nicht durch Leistung) Besitz am Werkzeug erlangt. ⁴ | 5 |

¹ Alternativ kann auch auf § 32 ZPO abgestellt werden.

² Zwar ist auch ein Anspruch aus § 985 BGB denkbar, jedoch wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache, zunächst § 861 BGB vorrangig. Falls aber zuerst § 985 BGB geprüft wird, führt dies zu keinem Punktabzug.

³ Zurückbehaltungsrechte werden nach absolut h.M. nicht als Recht i.S.d. § 986 BGB verstanden. Prüfen die Bearbeiter gleichwohl ein Zurückbehaltungsrecht (§ 320 BGB) und in der Sache auch ordentlich, kann dies mit bis zu 20 Bonuspunkten honoriert werden.

⁴ Falsch wäre es, auf § 812 I 1. Alt abzustellen, da das Liegenlassen der Werkzeuge keine Leistung des U ist.

Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 26.01.2018

| | |
|---|----|
| <p>IV. Schadensersatz aus § 823 I BGB E hat widerrechtlich in die Nutzungsmöglichkeit an den Werkzeugen und somit in das Eigentumsrecht (und auch in das Besitzrecht) des U eingegriffen. (Streitig ist, inwiefern hier ein Schaden vorliegt, der über §§ 823, 249 BGB ersatzfähig ist. Hier ist beides vertretbar. Das Problem muss nicht erkannt werden.)</p> | 5 |
| <p>V. Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO) U ist als selbständiger Unternehmer auf seine Arbeitsgeräte dringend angewiesen. Andernfalls ist er nämlich nicht mehr in der Lage Aufträge zu erfüllen und Geld zu verdienen. Ein Verfügungsgrund ist daher zu bejahen.</p> | 10 |
| <p>VI. keine Vorwegnahme der Hauptsache Grundsätzlich darf die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Bei Herausgabeansprüchen darf daher nur zur vorläufigen Sicherung die Herausgabe an einen Sequester verlangt werden. Es wird aber hiervon eine Ausnahme gemacht, wenn ein Fall der verbotenen Eigenmacht vorliegt. Dies ist der Fall (s.o.). Von daher ist ausnahmsweise eine vollständige Befriedigung des U zulässig.</p> | 10 |
| <p>VII. Glaubhaftmachung (§§ 920 II, 936 ZPO) Glaubhaft zu machen sind die Tatsachen, aus denen sich V-anspruch und V-grund schlüssig ergeben. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn sie nach der Überzeugung des Gerichts mit <u>überwiegender Wahrscheinlichkeit</u> vorliegt. Durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dies erfüllt (s. § 294 ZPO).</p> | 10 |
| <p>C. Kosten: E trägt die Kosten des Verfahrens nach § 91 I ZPO.</p> | 5 |

Punkte Fall:

Zusatzaufgabe (40 Punkte):

| | |
|--|----|
| <p>In Betracht kommt ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO)</p> | 5 |
| <p>I. Statthaftigkeit = (+), die Berufungsfrist ist nach § 517 ZPO eine Notfrist.</p> | 5 |
| <p>II. kein Verschulden der Partei Hier ist ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten möglich, das sich die Partei nach § 85 II ZPO zurechnen lassen muss. Der Verschuldensmaßstab richtet sich nach § 276 BGB. Grundsätzlich kann ein Anwalt eine Frist bis zum letzten Tag ausschöpfen und sich im Rahmen seiner Kanzleiorganisation auch darauf einrichten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ursache (Störung des Empfangsgeräts) beim Gericht selbst liegt. Dies kann nicht auf den Anwalt abgewälzt werden. Somit liegt keine Fahrlässigkeit und damit auch kein Verschulden der Partei vor.</p> | 10 |
| <p>III. Antrag: => die Wiedereinsetzung muss innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag, an dem das Hindernis für die Fristversäumung behoben ist, beantragt werden.</p> | 5 |
| <p>IV. Nachholen der Prozesshandlung: => die Berufung muss gem. § 236 II S. 2 ZPO innerhalb der 2-wöchigen Antragsfrist nachgeholt werden.</p> | 5 |
| <p>V. Zuständigkeit: für den Antrag ist nach § 237 ZPO, §119 GVG das OLG Köln zuständig.</p> | 5 |
| <p>VI. Glaubhaftmachung: Die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen müssen schließlich noch glaubhaft gemacht werden. Insgesamt wird der Wiedereinsetzungsantrag erfolgsversprechend sein.</p> | 5 |

Punkte Zusatzaufgabe: